OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653793/3/FP/CB

Datum:
Linz, 19. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 24.02.2026, GZ: BHFRVerk-2024-249323/35-HBA, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird aus Anlass der Beschwerde gemäß § 27 VwGVG wegen Unzuständigkeit der Behörde ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung, gerechnet ab der Zustellung des Bescheids und sprach aus, dass einer Beschwerde gegen den Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt werde.

Die belangte Behörde begründete dies mit einem amtsärztlichen Gutachten.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 28.02.2026 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er ausführt, die Feststellung der Behörde, er weise eine psychiatrische Grunderkrankung auf, sei ohne aktueller fachärztlich-psychiatrischer Untersuchung erfolgt. Darüber hinaus seien die empfohlenen Maßnahmen unverhältnismäßig. Der Bf beantragt damit den angefochtenen Bescheid aufzuheben und eine neuerliche Beurteilung seiner gesundheitlichen Eignung unter Berücksichtigung einer aktuellen fachärztlichen Stellungnahme vorzunehmen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 02.04.2026 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.

Zumal der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Darüber hinaus hat keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt.

II.2. Nachstehender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A LT steht fest:

Die Bezirkshauptmannschaft Melk entzog die Lenkberechtigung des Bf der Klassen AM und B mit Bescheid vom 30.04.2024, GZ: MES1-F-23287/002, für die Dauer von sechs Monaten und ordnete begleitende Maßnahmen an. Der Bf wurde verpflichtet den Führerschein abzugeben, sich einer Nachschulung zu unterziehen und ein amtsärztliches Gutachten sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen. Dieser Bescheid wurde dem Bf am 06.05.2024 durch persönliche Übernahme zugestellt.

Aufgrund eines Wohnsitzwechsels, der eine Änderung der Behördenzuständigkeit zur Folge hatte, fand die amtsärztliche Untersuchung am 25.11.2025 bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt statt. Am 27.11.2025 legte der Bf die Bestäti-

gung über eine erfolgreich absolvierte Nachschulung, einen Laborbefund und eine verkehrspsychologische Stellungnahme vor.

Mit Mandatsbescheid vom 02.12.2025, GZ: BHFRVerk-2024-249323/26-HAS, entzog die belangte Behörde dem Bf erneut die Lenkberechtigung und bestätigte dies, nachdem der Bf mit Schreiben vom 16.12.2025 Vorstellung erhoben hatte, mit dem angefochtenen Bescheid.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. Rechtsgrundlagen

§ 24 Abs. 1 Führerscheingesetz lautet:

„5. Abschnitt
Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines
§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. […]
Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. […]"

§ 27 Führerscheingesetz lautet:

„Erlöschen der Lenkberechtigung
§ 27. (1) Eine Lenkberechtigung erlischt:
1. nach Ablauf einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten;
2. durch Zeitablauf;
3. durch Verzicht;
4. 100 Jahre nach Erteilung;
5. durch Tod des Berechtigten.
(2) Die Personenstandsbehörden haben Todesfälle von Personen über 15 Jahre dem örtlichen Führerscheinregister gemäß § 38 Abs. 1 Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, zu melden."

§ 27 VwGVG lautet:

„Prüfungsumfang

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Nach der dargestellten gesetzlichen Grundlage ist die Lenkberechtigung Besitzern einer Lenkberechtigung zu entziehen, wenn bestimmte Umstände eintreten.
Demnach kann nur eine vorhandene Lenkberechtigung entzogen werden.

Im gegenständlichen Fall hat der Bf die Lenkberechtigung seit der Entziehung mit Bescheid vom 30.04.2024, welche mit Zustellung des Bescheids am 06.05.2024 wirksam wurde, nicht wiedererlangt, zumal er die begleitenden Maßnahmen nicht vor Ablauf einer Frist von 18 Monaten absolviert hat und die Entziehung der Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs. 3 sechster Satz FSG 1997 nicht endet, bevor die begleitenden Maßnahmen nicht erfüllt worden sind.

Aufgrund der Erlassung des Entziehungsbescheids (Mandatsbescheid) durch die Bezirkshauptmannschaft Melk am 06.05.2024 und der Bestätigung dieses Bescheids samt Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde, die die sofortige Wirksamkeit der Entziehung bewirkte, am 07.06.2024 (Datum der Zustellung) war die Lenkberechtigung des Bf ab 06.05.2024 entzogen.

Die Lenkberechtigung ist am 06.11.2025 erloschen, weil der Bf bis zu diesem Zeitpunkt – 18 Monate ab Entziehung – die begleitenden Maßnahmen nicht erfüllt hat und die Entziehung insofern mehr als 18 Monate aufrecht war.

Die Erfüllung der nach Ablauf der Frist konnte die Lenkberechtigung nicht aufleben lassen, weil nun zumindest die Absolvierung einer praktischen Fahrprüfung erforderlich ist.

Zum Zeitpunkt des von der belangten Behörde erlassenen Bescheids verfügte der Bf daher über keine aufrechte Lenkberechtigung und war insofern nicht im Besitz einer solchen. Vielmehr war die Lenkberechtigung des Bf gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 FSG zu diesem Zeitpunkt bereits erloschen, da die Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten abgelaufen war.

IV.2. Es ergibt sich somit, dass im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids keine Rechtsgrundlage für die Entziehung der Lenkberechtigung bestand und die belangte Behörde zu einer Entziehung der Lenkberechtigung folglich nicht zuständig war.

Dieser Umstand ist vom Verwaltungsgericht gemäß § 27 VwGVG von Amtswegen wahrzunehmen.

Der angefochtene Bescheid ist daher vom Landesverwaltungsgericht ersatzlos aufzuheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl